

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Courtételle, 4. November 2013

### **Vernehmlassung zur Teilrevision Raumplanungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Dem teilrevidierten RPG wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 klar zugestimmt. Im Vorfeld der Abstimmung wurden die Zersiedlung und der Kulturlandverlust häufig kritisiert und Massnahmen dagegen gefordert. Aus diesem Unbehagen heraus sind auch die Annahme der Zweitwohnungsinitiative und der Kulturlandinitiative im Kanton Zürich zu erklären.

Das revidierte RPG fokussiert sich stark auf die Konzentration der Siedlungen und das verdichtete Bauen. Damit lässt sich zweifellos der massive Kulturlandverlust eindämmen. Allerdings lassen u.E. die nun gesetzten Rahmenbedingungen und vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen weiterhin einen zu grossen Spielraum zu, der nicht zu Ungunsten des Kulturlandes ausgenutzt werden darf. Deshalb unterbreiten wir Ihnen untenstehende Vorschläge zur besseren Berücksichtigung des Kulturlandschutzes in der RPV.

Die Konzeption der technischen Richtlinien scheint uns logisch und zweckmässig: Mit den Vorgaben an die Kantone wird der verfassungsmässigen Aufgabenteilung in der Raumplanung Rechnung getragen aber gleichzeitig ein Instrument geschaffen, welches eine zielgerichtete Steuerung der Bauzonen- und -dimensionierung ermöglichen sollte. Schwierig abzuschätzen ist allerdings, welchen Einfluss die Szenarien des BFS im konkreten Fall haben werden.

Gerne machen wir Ihnen die folgenden Anträge beliebt:

#### Antrag 1

Art. 30a Abs. 1 (*Ergänzung kursiv*): Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einem Kanton sind so zu bemessen, dass ihre Kapazitäten den Bedarf für 15 Jahre nicht übersteigen. *Dabei sind die inneren Nutzungsreserven vollständig und im Sinne der verdichteten Bauweise einzurechnen.*

Begründung: Als Massnahme gegen die Zersiedlung und den Verlust von Kulturland sind unüberbaute Flächen innerhalb des Siedlungsgebietes in angemessener Dichte zu überbauen, bevor Neueinzonungen vorgenommen werden.

#### Antrag 2

Art. 30 Abs. 1 bis (*Bst. c neu*) Fruchtfolgeflächen dürfen nur eingezont werden, wenn:

- a. ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann;
- b. sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden; und
- c. *die inneren Nutzungsreserven vollständig mobilisiert sind.*

Begründung: Grundsätzlich müssten die Begriffe „wichtige Ziele“ wie auch „optimale Nutzung“ definiert werden, da deren Auslegung offen ist. Wichtig ist jedoch, dass die Hürde zur Einzonung von Fruchtfolgeflächen (FFF hoch sein muss, um dem Gesetz Rechnung tragen zu können (Art. 15 Abs. 3 RPG: „Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten“). Die Beanspruchung von FFF soll erst möglich sein, wenn die Nutzungsreserven vollständig ausgeschöpft sind. Dem häufig gehörten Argument, dass dies von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sei, ist ebenfalls mit Art. 15 Abs. 3 RPG zu begegnen, nämlich dass „Lage und Grösse der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen sind“.

#### Antrag 3

Das ARE hat den Kantonen das Geodatenmodell Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF im Jahre 2014 mitzuteilen.

Begründung: Gemäss einer Umfrage der swisstopo im Jahre 2009 wurde der Termin zur Einführung des Datenmodells Fruchtfolgeflächen nicht vor 2015 festgelegt. Mehrere Kantone hatten aber Einwendungen und äusserten sich, dass dieses Datenmodell früher eingeführt werden sollte. Das Datenmodell Fruchtfolgeflächen gemäss dem Sachplan FFF des Bundes sollte sobald als möglich erarbeitet und eingeführt werden, damit ein konsistenter und schweizweit einheitlicher Vollzug der neuen Bestimmungen möglich wird. Wir fordern das ARE deshalb auf, dieses Datenmodell im Jahr 2014 einzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

Freundliche Grüsse

**suissemelio**



Pierre Simonin  
Präsident